

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Stück, 04.01.1899

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 4. Januar 1899.) 27. Stück.

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. December 1898, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

---

### N<sup>o</sup> 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß einer Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium die nachstehende

**Lootsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen thätigen Oldenburgischen Flußlootsen.**

#### I.

#### Allgemeines.

#### §. 1.

Die folgenden Vorschriften regeln die Verhältnisse der Elsflether Lootsengesellschaft.



Dieselben finden auf die Braker Lootsengesellschaft, welche See- und Flußlootsendienste leistet, nur bezüglich der Taxordnung (§. 10 ff.) Anwendung.

### §. 2.

Die Elsflether Lootsengesellschaft hat ihren Sitz in Elsfleth.

Ihre Mitglieder werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, ernannt, sie sind verpflichtet, in Elsfleth oder an einem anderen ihnen angewiesenen Orte zu wohnen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt die Zahl der Mitglieder.

An der Spitze der Gesellschaft steht der Hafenmeister in Elsfleth als Lootsenvorsteher.

Die der Lootsengesellschaft und ihren Mitgliedern zunächst vorgesetzte Behörde ist das Großherzogliche Amt Elsfleth.

## II.

### Stellung des Lootsenvorstehers.

#### §. 3.

Der Lootsenvorsteher vertritt die Lootsengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet die Casse der Gesellschaft. Derselbe hat nach Ablauf eines jeden Kalender-Vierteljahres mit den Lootsen abzurechnen.

Die näheren Vorschriften über das Rechnungswesen und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, in einem Regulative getroffen.

#### §. 4.

Der Lootsenvorsteher ist der Vorgesetzte der Lootsen und hat das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der

ihm unterstellten Lootsen mit unparteilicher Strenge zu beachten und erforderlichen Falls zu leiten. Streitigkeiten der Lootsen untereinander und mit den Mitgliedern anderer Lootsengesellschaften hat er zu hindern und thunlichst zu schlichten. Pflichtwidrigkeiten und Versäumnisse der Lootsen hat er der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Auf Entfernung untauglicher, unverträglicher und trunkefälliger Lootsen hat er zu dringen.

### III.

#### Stellung und Dienstpflichten der Lootsen.

##### §. 5.

Als Lootsen werden nur schiffahrtskundige Personen zugelassen, welche die Lootsen-Prüfung bestanden haben.

Die Lootsen werden vor Antritt des Dienstes auf die getreue Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten beeidigt und erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lootsenschild, das letztere gegen Erstattung des Werthes. Im Dienste haben sie ein Exemplar dieser Verordnung und behufs ihrer Legitimation das Lootsenschild stets bei sich zu führen.

##### §. 6.

Als verantwortlicher Führer eines gelootsten Schiffes ist der Schiffer anzusehen. Die Lootsen haben aber bei den von ihnen gelootsten Schiffen unter eigener Verantwortung alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um das Schiff sicher und unbeschädigt an seinen Bestimmungsort zu bringen. Alle die Schifffahrt auf dem Strome und die Hafenanstalten betreffenden polizeilichen Anordnungen und Vorschriften, imgleichen die Zoll- und Quarantaine-Vorschriften, haben sie dabei selbst zu beachten und den Schiffern, soweit es angeht, zur Kunde zu bringen.



## §. 7.

Außerdem haben die Lootsen namentlich noch folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Sie sind allen dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Gehorsam schuldig und haben insbesondere auch den Dienst an Bord desjenigen Schiffes zu übernehmen, das Jene ihnen anweisen,
2. sie dürfen die Lootsgeld-Taxe weder eigenmächtig überschreiten noch geringere Vergütungen als die taxmäßigen fordern,
3. die Lootsen haben die von ihnen befahrene Stromstrecke fortwährend ins Auge zu fassen, auch durch gelegentliche Peilungen in der Hunte die vorhandenen Fahrwassertiefen festzustellen,
4. nach Beendigung der Reise haben die Lootsen dem Lootsenvorsteher baldthunlichst Bericht zu erstatten und das vereinnahmte Lootsgeld sowie etwaige sonstige Einnahmen abzuliefern,
5. der Lootse darf das von ihm gelootste Schiff nicht eher verlassen, als bis er dasselbe an seinem Bestimmungsorte sicher vertaut oder verankert hat.

## IV.

## Disciplinar-Bestimmungen.

## §. 8.

Die Lootsen sind der Disciplinargewalt ihrer vorgesetzten Behörden unterworfen.

Wegen Vergehen gegen die vorgeschriebenen Dienstpflichten, wegen Nachlässigkeit oder Versehen im Dienste sowie wegen unordentlichen, namentlich trunksälligen außerdienstlichen Lebenswandels kann gegen die Lootsen auf Verweis, Ordnungsstrafe, zeitweilige Enthebung vom Dienste unter Einbehaltung des Antheils am Verdienste für die

entsprechende Zeit zu Gunsten der Seemannscasse für das Oldenburgische Wesergebiet und auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.

## §. 9.

Verweise und Warnungen gegen die Lootsen kann der Lootsenvorsteher aussprechen, Ordnungsstrafen bis zu 50 *M.* das Großherzogliche Amt Elsfleth. Auf höhere Ordnungsstrafen bis zu 100 *M.* sowie auf zeitweilige oder dauernde Ausschließung aus der Gesellschaft kann das Staatsministerium, Departement des Innern, erkennen. Die erkannten Ordnungsstrafen fließen in die in §. 8 genannte Seemannscasse.

Gegen die Strafverfügung steht den Bestraften binnen 14 Tagen nach Mittheilung der Verfügung die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde frei, welche endgültig entscheidet.

## V.

## Taxordnung.

## §. 10.

Das Lootsgeld wird nach Centimetern des Tiefgangs der gelootsten Schiffe berechnet.

Die Lootsgeld-Taxe beträgt bis weiter für jedes Meter Tiefgang:

	<i>M.</i>	<i>S.</i>
1. von Elsfleth nach Brake oder umgekehrt	4	70
2. von Elsfleth nach Oberhammelwarden (Huntemündung) oder umgekehrt . . .	2	35
3. von Elsfleth nach Bremerhaven oder umgekehrt:		
a) vom 1. April bis 30. September . . .	9	50
b) vom 1. October bis 31. März . . .	13	50
4. von Elsfleth nach Bremen oder umge- kehrt . . . . .	7	—

5. von Elsfleth nach Vegesack oder umgekehrt . . . . .	<i>M.</i>	<i>S.</i>
	5	70
6. von Elsfleth nach Oldenburg oder umgekehrt . . . . .	6	—
7. von Brake nach Oldenburg oder umgekehrt . . . . .	8	—
8. von Brake nach Vegesack oder umgekehrt	7	—
9. von Brake nach Bremen oder umgekehrt	9	—

## §. 11.

Außer dem Lootsgelde gebührt den Lootsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelooteten Schiffes sind, freie Beköstigung.

## §. 12.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lootse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch widrigen Wind oder sonstige höhere Gewalt verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lootse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, so ist ein Liegegeld zu entrichten, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September 3 *M.* und in der Zeit vom 1. October bis 31. März 5 *M.* für den halben Tag, d. h. für jede begonnenen 12 Stunden, beträgt. Dasselbe gilt, wenn der Lootse nach Beendigung der Reise auf den Wunsch des Schiffers oder in Folge Anordnung der Polizeibehörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

## §. 13.

Die Schiffe haften für die schuldigen Lootsengebühren. Die Gebühren können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

## VI.

## Prüfungsordnung.

## §. 14.

Zur Abnahme der Lootsenprüfungen wird eine Commission gebildet, die aus dem ersten Beamten des Großherzoglichen Amtes Elsfleth als Vorsitzender, den Hafenmeistern von Brake und Oldenburg und dem Lootsenvorsteher besteht.

Die durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden Kosten hat der Prüfling zu tragen und nach Bestimmung des Vorsitzers vor Beginn der Prüfung zu erlegen.

## §. 15.

Die Prüfung ist eine mündliche. Sie erstreckt sich auf die folgenden Gegenstände:

1. Kenntniß der Fahrwasserzeichen, der Betonung und der Befahrung, der Wassertiefen und der Stromverhältnisse der Weser von Bremerhaven bis Bremen, sowie der Hunte,
2. Kenntniß der Schiffsmanöver bei jedem Wetter,
3. Kenntniß der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale sowie über das Ausweichen der Schiffe,
4. Kenntniß der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf der Weser und der unteren Hunte und der Zollvorschriften.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Commission nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## §. 16.

Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein von den Commissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen.

Dasselbe ist dem Staatsministerium, Departement des Innern, in beglaubigter Abschrift einzureichen.

## §. 17.

Die Cammer-Bekanntmachung vom 24. September 1816, betreffend Instruction für die Lootsengesellschaft zu Elsfleth, tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Tanjen.

Tappenbeck.